

Auer Tageblatt

Verantwortlich: Hermann
aus der Anstalt für den
Verlag. - Druck: K. H. H. H.
Hauptstadt - Paderborn Nr. 22.

Anzeiger für das Erzgebirge

Angewandte: Die Anzeigen
Politik für Anzeigen aus den
Anzeigen in der Zeitung, die
Anzeigen in der Zeitung, die
Anzeigen in der Zeitung, die
Anzeigen in der Zeitung, die

Enthalten die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1498

Nr. 287

Freitag, den 11. Dezember 1925

20. Jahrgang

Das Urteil im Dolchstoßprozeß.

Wie wir bereits gestern meldeten, ist der Redakteur Martin Gruber verurteilt worden. — Diesen Urteilspruch hatte man erwartet, da ja Gruber direkt mit Willen die schwersten Verleumdungen gegen Lothmann erlos und den Schutz des Vertrages 1918 aufgab, um endlich einmal die „Dolchstoßlegenden“ aufzuklären.

In der Begründung heißt es:

Die Beweisaufnahme war sehr umfangreich. Eine große Anzahl von Zeugen und von Sachverständigen wurde vernommen. Eine Reihe von Urkunden wurde vorgelesen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mag nach der einen oder anderen Richtung auch für den Zweck der Geschichtsforschung dienlich sein, im Privatklagenverfahren ist es nur in dem durch den Zweck dieses Verfahrens begrenzten Umfang auszuwerten. Für das Privatklagenverfahren ist demzufolge unter Beachtung der Bestimmungen des § 201 R. Str. Pr. O. aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur festzustellen:

1. Bewußt und absichtlich auf die Herabsetzung der deutschen Wehrmacht gerichtete Handlungen hinter der Front sind in den späteren Kriegsjahren erfolgt. Zu diesen Handlungen zählen insbesondere die Verbreitung von Flugchriften, Flugblättern mit einem dem Kampfwillen zu lähmen bestimmten, mit einem aufzuherrlichen und Mißstimmung erzeugenden Inhalt, revolutionäre Propaganda in Wort und Schrift mittels Handzettel und von Mund zu Mund, Neuterreien im Heere und in der Marine, auch einzelne Streiks, insbesondere Streiks in der Rüstungsindustrie.

2. Solche Handlungen sind — abgesehen von der Verbreitung von Flugchriften durch die Feinde —, sei es in der Form von Aufforderungen, sei es in der Form unmittelbarer Beteiligung von Angehörigen der U.S.P. und von Angehörigen noch weiter links stehender Gruppen vorgenommen worden.

3. Der Kampfesgeist des Frontheeres ist überhaupt nur in vereinzelten Fällen durch solche Handlungen beeinträchtigt worden. Der Geist der Truppen in der Steppe, der Geist des aus der Heimat kommenden, für die Front bestimmten Ersatzes ist durch solche Handlungen erheblich geschädigt worden. Der Ersatz verstand es im letzten Jahre des Krieges vielfach, nicht mehr bis zur Front vorzukommen.

4. Der Kampfesgeist der mit dem Feinde ständig in Berührung stehenden Teile der Marine, insbesondere der Geist der U-Bootbesatzungen, ist vortrefflich geblieben. Der Geist der Mannschaften der in den Heimat Häfen liegenden Schiffe ist unterwühlt worden. Als Ende Oktober 1918 nach Anordnung der Seekriegsleitung die Hochseeflotte zu einem Vorstoß gegen die Feinde auslaufen sollte, zu einem Vorstoß, der nach Überzeugung der höheren Marineoffiziere ausrichtend gewesen wäre, die Lage des Frontheeres hätte entlastet und damit wohl auch bessere Vorbedingungen für den Abschluß des Waffenstillstandes und des späteren Friedens hätte schaffen können, ist unter der Mannschaft offene Meuterei ausgebrochen. Der Flottenvorstoß ist unterblieben. Die Kampfkraft des Heeres und der Flotte hat durch diese Handlungen sehr große Einbuße erlitten. Es hat vielleicht ein verheerender Teil der Industriearbeiterkraft, wie auch ein verheerender Teil der anderen Volksgenossen den Sieg aus innerpolitischen Gründen nicht mehr gemollt. Die Waffe der Industriearbeiter, die Waffe der anderen Volksgenossen haben ihn gemollt.

5. Welche Bedeutung der im Reichstag Kurt Eisners im bayerischen Ministerium des Aeußern aufgefundenen Ueberblick „Auffstellung der Summe der vom 25. September bis zum 12. November 1918 einbezählten Schecks“ von rund zusammen 184 727 028 Mark beizumessen ist, ist zurzeit mit Sicherheit nicht klarbar. Anhaltspunkte dafür, daß diese Beträge aus dem feindlichen Auslande stammen, fehlen.

Der Inhalt der Heft 7 und 8 des „Süddeutschen Monatshefte“ geht teilweise über diese Feststellungen hinaus. Es finden sich in ihnen verschiedentlich Verallgemeinerungen, die nicht gerechtfertigt sind. Der Privatkläger hat in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt, er habe die Vorwürfe gegen die Wehrheitssozialdemokraten nicht erheben wollen. In den Heften hätte das bedeutender zum Ausdruck kommen müssen. Die Darstellung in den Heften ist teilweise irrig und unrichtig. Unrichtigkeiten und Irrtümer finden sich aber auch in anderen geschichtlichen Darstellungen. Auch die zurzeit in großer Anzahl erscheinenden Erinnerungen und Denkwürdigkeiten einzelner an den Ereignissen besonders beteiligter Personen sind teilweise nicht ganz

frei davon. Die geschichtlichen Ereignisse des Weltkrieges liegen noch viel zu kurz zurück, als daß sich jetzt schon alle die zu einer Erforschung und einigermaßen sicheren Feststellung notwendigen Unterlagen herbeibringen ließen. Die Urhebers der Heften sind noch nicht alle geöffnet.

Die Mängel der beiden Hefte können aber noch lange nicht, wie der Angeklagte meinte, als „bewußte Fälschungen“

bezeichnet werden. Die beiden Hefte sind nicht eine erschöpfende Darstellung der Ursachen des Zusammenbruchs, sondern es sind auch nicht, wie aus den Worten der Einleitung des Heftes 7 unschwer entnommen werden kann.

Es ist deshalb unzulässig, aus dem Umstand, daß Tatsachen, die als Ursachen oder als besonders ausschlaggebende Ursachen des Zusammenbruchs zweifellos gewertet werden müssen, in den Heften nicht oder nur nebenher erwähnt sind, den Schluß zu ziehen, der Privatkläger habe „bewußt die Geschichte gefälscht“.

Der Angeklagte will mit der Aufnahme der Wehrmittel nur berechtigte Interessen wahrgenommen haben. Er behauptet, mit dem Inhalt der beiden Hefte sei der sozialdemokratischen Partei, der Partei, der er angehört, den Führern der sozialdemokratischen Partei, mit denen ihn persönliche Freundschaft verbinde, und auch ihm selbst, der ein Menschenalter für die sozialdemokratische Partei gearbeitet und geopfert habe, der schwere Vorwurf der Erdoberung der Front im Rücken und der Herabsetzung des Zusammenbruchs im Einverständnis mit dem Feinde gemacht worden. Er behauptet weiter, mit den Artikeln sollte dieser Vorwurf abgewehrt werden. „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ist auch für Vertreter der Presse nur gegeben, wenn der Angeklagte entweder eigene Interessen oder zum mindesten solche Interessen, die infolge besonderer Verhältnisse die eigenen betreffen, wahrgenommen hat. Die Jugendlichkeit zu einer politischen Partei erfüllt diese Forderung nicht. Die Freundschaft zu den Führern der sozialdemokratischen Partei erfüllt diese Forderung erst dann, wenn sie sich über eine politische Freundschaft erhebt, was nicht sicher ist. Der Angeklagte ist in den beiden Heften weder mit Namen genannt noch sonst erkennbar gemeint. Er begründet den von ihm behaupteten Vorwurf mit Rücksicht auf sein Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei. Nach seiner glaubhaften Versicherung hätte er deshalb insoweit mit der Aufnahme der Artikel vermeintliche berechtigte Interessen gewahrt. Aus der Form der Äußerungen, der geschäftigen und höhnenden Ausdrucksweise geht aber die Absicht und das Vorhandensein einer Verleumdung unweifelhaft hervor. Die Äußerungen bleiben deshalb strafbar. Sie bleiben es infolge der Form auch dann, wenn sie als tadelndes Urteil über eine wissenschaftliche Leistung des Privatklägers angesehen werden wollen.

Die beleidigenden Wendungen sind gesucht gehässig und überlegt groß. Der Angeklagte hat ihre außerordentlich ehrverletzende Wirkung durch den am ersten Tag der Hauptverhandlung verlesenen Vorwurf, am letzten Tag der Hauptverhandlung allerdings wesentlich abgeschwächten und begründeten Vorwurf der Bestochlichkeit des Privatklägers zu schärfen sich nicht scheut. Die Verleumdung ist durch mehr oder weniger vollständigen Abdruck der Artikel durch andere Zeitungen in besonders weite Kreise gedungen. Der Angeklagte konnte mit der ausgedehnten Weiterverbreitung rechnen und hat sicherlich damit gerechnet. Alles das ist strafschwerend.

Die beleidigenden Äußerungen sind gebraucht worden während des Wahlkampfes und bei Abwehr von als schwere Vorwürfe empfundenen Auswürfen. Das ist strafmildernd. Es berechtigt allein dazu, von der angelegten der außerordentlichen Schwere der Ehrenkränkung — an sich gebotenen Verhängung einer Freiheitsstrafe Abstand zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der nicht sonderlich günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten ist deshalb eine Geldstrafe von 3000 Reichsmark gegeben. Die Geldstrafe ist im Falle der Unvollständigkeit in eine Gefängnisstrafe von 80 Tagen umzuwandeln.

Weil zur Strafe verurteilt, hat der Angeklagte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen und die dem Privatkläger erwachsenen Auslagen zu ersetzen. Die Verleumdung ist öffentlich begangen. Dem Privatkläger ist deshalb die Befugnis ausgesprochen, die Verurteilung des Angeklagten auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen.

Die Abfindung der Fürstenthümer.

Von Alfred Brodau, Mitglied des Reichstages.

Das Kapitel „Justiz und Republik“ ist eins der ältesten in der Geschichte des republikanischen Deutschland. Die deutsche Republik leidet nur allzu sehr daran, daß ihr Berufsrichteramt nicht innerlich auf den neuen Staat eingestellt ist. Die Klagen darüber in der Presse und den Parlamenten bezogen sich bis jetzt auf die Rechtsprechung in Strafprozessen mit politischem Charakter oder Einschlag. In hundert Jahren von Einzelfällen hat es sich gezeigt, daß hier die Rechtsprechung eine andere ist, je nachdem es gegen Uebelthäter von rechts oder gegen solche von links geht, je nachdem das verlegte Rechtgut die Ehre von Monarchisten oder die von Republikanern, die Ehre von Würdenträgern des alten Systems oder die von solchen des neuen ist. Das Uebel der antirepublikanischen Einstellung von Richtern ist aber auch in Zivilprozessen mit politischem Einschlag in die Erscheinung getreten, nämlich in den Prozessen, die immer zahlreicher von früher regierenden Fürstenthümern gegen ihre ehemaligen Länder geführt werden. Nur aus antirepublikanischer Vorurtheilhaftigkeit ist es zu erklären, wenn Gerichte Abfindungsverträge, die zwischen Fürsten und Staaten geschlossen worden sind, auf Anfechtungslage der Fürsten hin als „gegen die guten Sitten verstoßend“ für nichtig erklärt haben; nur aus monarchistischer Einstellung ist es zu erklären, wenn ein Gericht dem vormaligen Herzog von Meiningen die Ende 1918 vertragmäßig ausstehende, bis jetzt noch ausstehende, infolge der Inflation völlig entwertete Abfindung von 10 Millionen auf denselben Betrag in Goldmark, also, da damals schon 10 Millionen Papiermark nur etwa 5 Gold-Millionen betragen, auf 200 Prozent aufgewertet hat.

Die Deffinitivität in Deutschland ist an solchen Fürstenprozessen ziemlich achlos vorbeigegangen, bis ein Gerichtsurteil der letzten Wochen in erschreckender Weise die Gefahr, die in solcher Rechtsprechung liegt, vor aller Augen geführt hat. Es ist dies das Reichsgerichtsurteil, welches dem früheren Herzog von Gotha, dem zufolge Erbfolgegesetz zur Regierung gelangten englischen Prinzen Karl Edward, Herzog von Albany, Graf von Clarence, Baron Arlow, ungeheure Sachwerte ausgesprochen hat, indem es aus formalen Gründen das seinerzeit vom Land Gotha erlassene Abfindungsgesetz für nichtig erklärte. Das Urteil hat vor allem deshalb so sehr bestrebt, weil es Privatrechtsmittel von sehr zweifelhaftem Wert als gültig anerkannt hat; ferner, daß dem englischen Prinzen u. a. auch die Landesbürgerschaft (1), die Sternwarte (1), die in Jahrhunderten entstandenen Gothaer Kunstinstitute (1) sowie die wertvollen Schmalkaldener Porzelle mit eingeschlossen worden, die der König von Preußen seinerzeit dem Gothaer Herzog als Anerkennung für die von gothaischen Truppen im Kampf Preußens gegen das englisch-bannoverische Königsheer geleistete Waffenhilfe geschenkt hatte, also für Dienste, die in Wirklichkeit die Landesfinder von Gotha geleistet hatten. Summa summa injuria. Das formale Recht, auf die Erde getrieben, wird zum größten Unrecht, hier zum Unrecht am schwergeprüften deutschen Volk.

23 Prozesse sind es, die von Angehörigen der sieben ehemals regierenden Fürstenthümer gegen das arme Land Thüringen mit höchstaatsrechtlichen Ansprüchen angehängt worden sind. Fallen, wie zu befürchten, die noch ausstehenden Urteile so aus, wie die bereits ergangenen, so wird Thüringen bankrott, schon die bereits vorliegenden Urteile auf Anhieben laufender hoher Summen setzen Thüringen außerstande, den Etat noch zu balancieren. So ruft in ihrer Verzweiflung die rechtsgerichtete Regierung in Thüringen nach Reichshilfe, nachdem einer der Minister schon die Ansprüche des englischen Prinzen als für das Land unerträglich, als ein „Verfallener Diktat“ bezeichnet hat.

Die bisherigen Prozeßfolge der Thüringer Fürstenthümer lassen befürchten, daß auch andere bereits abgehandelte Fürstenthümer mit Erfolg die abgeschlossenen Abfindungsverträge als „unfair“ anfechten oder daß sie im Klagenweg Aufwertungen erstreiten, wie sie gemöhnlichen Sterblichen nicht zuteil werden. Die bisherigen Urteile in den Fürstenprozessen sind weiter auch geeignet, in den Fällen, wo die Abfindung noch in der Schwebe ist, wie in Preußen, die Ansprüche der Fürstenthümer auf das Äußerste zu steigern. Maßlose Ansprüche, die weit über das hinausgehen, was zum standesgemäßen Unterhalt erforderlich ist, sind von den Hohenzollern bereits gestellt. Der gegenwärtigen preussischen Regierung ist es verfallen worden, daß sie nach dem Scheitern eines früheren Vergleichsvorschlags mit dem Hohenzollern einen neuen, dem Landtag noch zur Genehmigung vorgelegten Vergleich geschlossen hat, von dem nur soviel bekannt ist, daß er für die Hohenzollern noch viel günstiger ist, als der erste von Wilhelm II. abgeschlossene Vorschlag. Aber es wird bei dieser Kritik verkannt, daß sich der preussische Staat in einer ählichen Finanzlage befindet; er muß nach allen Erfahrungen mit den Fürstenprozessen befürchten, daß die Hohenzollern mit ihren maßlosen Ansprüchen in vollem Umfang abfragen, wenn es zum gerichtlichen Austrag kommt.

Wenn es verhindert werden soll, daß den ehemaligen Fürstenthümern Werte ausbezahlt werden, die den Gesamtbeitrag von einem Milliarden Mark noch erheblich übersteigen, so gibt es nur einen Weg. Es muß ein Reichsgesetz kommen, das die Länder ermächtigt, die Abfindung der Fürstenthümer durch Bundesgesetz herzustellen, so daß die Länder be-